

Neuordnung des Dienstrechts

Der B L B S fordert, dass bei der beabsichtigten Neuordnung des Dienstrechts für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ wie auch die bewährten Festlegungen des BAT in ihren Grundzügen erhalten bleiben.

Der DBB hat in Weiterentwicklung des „Reformmodell 21“ in Verhandlungen mit dem Bundesminister des Innern ein Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ erarbeitet.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen zeigt Wege auf, die geeignet sind, eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts zu gewährleisten.

Die zwischen Bundesinnenminister Schily und dem DBB erreichten Verhandlungsziele

- Sicherung des Beamtenstatus
- Erhalt der Bundeskompetenz für Besoldung und Versorgung
- Öffnung und Flexibilisierung des Laufbahnrechts
- Stärkere Leistungsgerechtigkeit im Besoldungssystem
- Bessere berufliche Perspektiven
- Förderung des Personalaustausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft
- Intelligente Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Qualifikationsoffensive
- Sicherung der Rechte der vorhandenen Beschäftigten

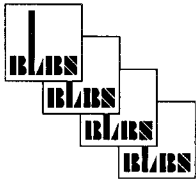
stellen eine solide Basis für die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes dar.

Der BLBS unterstützt die Bemühungen des dbb in dieser Angelegenheit und erteilt den Vorstößen einzelner Bundesländer, die darauf abzielen, weitere Teile des Besoldungs- und Versorgungsrechts aus der bundesrechtlichen Zuständigkeit herauszulösen, eine klare Absage.

Wer im Blick auf den Artikel 33 GG

- die Herauslösung einzelner Grundsätze des Berufsbeamtentums
- die Herstellung eines generellen Gesetzesvorbehalts oder
- die Auflösung der bisherigen Strukturen des Beamten- und Tarifrechts fordert,

beabsichtigt, die bestehenden dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen einseitig zu Ungunsten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu verändern.



Entschließung

C 8.8

an die Bundesvertreterversammlung 2005

Der BLBS appelliert an die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern, alles zu tun, um

- den Fortbestand des Art. 33 Abs. 5 GG zu gewährleisten
- die Bundesrahmenkompetenz von Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht aufrecht zu erhalten
- eine tendenziell gleiche Entwicklung im Beamten- und Tarifrecht bei Anerkennung der strukturellen Unterschiede sicher zu stellen.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme

Annahme als Arbeitspapier

Ablehnung

Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.04.2005 in Lübeck

Annahme

Annahme als Arbeitspapier

Ablehnung
